

b) Die §§ 30 und 32 werden gegenstandslos.

8.

§ 10 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel herstellt oder vertreibt

b) als Nutzungsberechtigter, Eigentümer, Einlagerer oder Verarbeiter nach § 6 gegen die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 und 2 oder § 7 verstößt
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 auf Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren des Pflanzenschutzamtes bei den *Bezirkslandwirtschaftsräten*.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

1954

9.

§ 14 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertümer (GBl. Nr. 54 S. 547) erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 7 und des § 10 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

10.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 41 Abs. 2 Buchst. d des Landeskulturgesetzes vom 14. 5. 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67).

11.

§ 8 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 78 S. 650) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gesetzliche Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und -fristen oder den Aufenthalt nicht einhält, kann in leichten Fällen mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen zur Ein- und Ausreise oder zum Aufenthalt eingezogen oder beschränkt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

1955

12.

a) § 15 der Verordnung von 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I Nr. 16 S. 149) erhält folgende Fassung: